

Gesetzliche Regelungen zu offenen Bogenplätzen

Bei den sicherheitstechnischen und baulichen Regeln für Bogenplätze des DSB bzw. DFBV handelt es sich um Sicherheitsregeln nach Stand der Technik. Deren Einhaltung soll gewährleisten, dass von regelkonform betriebenen Bogenplätzen keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann.

Sehr häufig stellt sich mit der Errichtung von Bogenplätzen im Freien aber auch die Frage, ob und gegebenenfalls welche rechtlichen Vorschriften und Genehmigungsverfahren hierbei zu beachten sind.

Hinsichtlich einer rechtlichen Beurteilung im Zusammenhang mit dem Waffengesetz ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den im Bogensport üblichen Sportgeräten um keine Schusswaffen (weil keine Geschosse durch einen Lauf getrieben werden – siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 zum WaffG) und um keine diesen gleichgestellten tragbaren Gegenstände (weil die durch Muskelkraft beim Aufziehen des Bogens unmittelbar aufgebrauchte Energie anders als bei der Armbrust nicht gespeichert werden kann - siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 zum WaffG) handelt.

Anmerkung: Die als „Release“ bezeichnete Auslösehilfe für Pfeile stellt technisch keine Möglichkeit zur Speicherung der Bewegungsenergie dar.

Eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Betreiben einer Schießstätte nach § 27 Abs. 1 WaffG ist aber nur dann erforderlich, wenn auf ortsfesten oder ortsveränderlichen Anlagen mit Schusswaffen im waffenrechtlichen Sinne geschossen werden soll. Da es sich beim Bogen um keine Schusswaffe nach dem WaffG handelt, stellen Bogenplätze auch keine genehmigungspflichtigen Schießstätten dar und bedürfen somit keiner waffenrechtlichen Betriebserlaubnis.

Bei Bogenplätzen im Freien besteht natürlich bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung des Schießens die Möglichkeit, dass Personen oder Sachen durch die abgeschossenen Pfeile und somit die öffentliche Sicherheit gefährdet werden. Die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr) ist in Deutschland die originäre Aufgabe der Polizeien sowie der Sicherheitsbehörden und im Rahmen des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlichen Behörden zugewiesen. So verzichten die Länder Bremen und Schleswig-Holstein auf den Begriff der öffentlichen Ordnung im Rahmen ihrer Polizei- und Ordnungsgesetze. In Niedersachsen und im Saarland wurde der Begriff hingegen wieder eingeführt. In Nordrhein-Westfalen sind die Polizeibehörden nur für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständig, während der Schutz auch der öffentlichen Ordnung nur den Ordnungsbehörden obliegt. In Bayern ist grundsätzlich das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) heranzuziehen; dessen Vollzug obliegt hier in der Regel den Kommunen.

Auch die Ausgestaltung der Ordnungsbehörden ist in den Bundesländern mit Trennungssystem sehr unterschiedlich. Meist nehmen die Aufgaben der örtlichen

Ordnungsbehörde die Gemeinden, die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde die Kreise und kreisfreien Städte wahr.

Viele Aufgaben der Gefahrenabwehr sind beim Ordnungsamt der Gemeinde oder des Landkreises als allgemeiner Ordnungsbehörde konzentriert; daneben nehmen zahlreiche Fachbehörden ordnungsbehördliche Aufgaben als Sonderordnungsbehörden wahr (z.B. das Bauaufsichtsamt und das Umweltamt). So haben nach Artikel 6 des Bayer. LStVG die Sicherheitsbehörden (Gemeinden, Landratsämter, Regierungen und das Staatsministerium des Innern) die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten.

Schießt z.B. jemand mit dem Bogen in seinem Garten und gefährdet konkret bzw. unmittelbar - nachweislich aufgefundener Pfeile - seine Nachbarn, so kann im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr die Vollzugspolizei (z.B. nach Art. 2 Abs. 1 Bayer. Polizeiaufgabengesetz) einschreiten. Die Gefahrenabwehr handelt von der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Vermeiden von Gefahren, die durch Personen oder Sachen ausgehen, und zur Reduzierung einer Gefährdung.

Grundsätzlich ist noch anzumerken, dass vor einem Schießen mit Bogen im häuslichen Garten o.ä. zuvor das Einverständnis der anliegenden Nachbarn eingeholt werden sollte, um spätere Zwistigkeiten zu vermeiden.

Weiterhin können bei Bogenplätzen, die ortsfest bzw. dauerhaft errichtet werden sollen, baurechtliche Vorschriften gemäß Bundesbaugesetz (BBauG) und Landesrecht wie Flächennutzungsplan, Satzungen mit örtlichen Bauvorschriften oder örtlicher Bebauungsplan zu beachten sein. Darüber hinaus wird auch zu unterscheiden sein, ob der Bogenplatz im Innen- oder Außenbereich von zusammenhängenden Ortsteilen errichtet wird.

Beispielsweise kann die Umwidmung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Sportanlage, die der dauerhaften Ausübung des Bogensports dienen soll, eine Änderung des Flächennutzungsplanes und ggf. auch einer baurechtlichen Genehmigung zur Nutzungsänderung bedingen. Sofern feste Umzäunungen, Erdwälle als Pfeilfänge oder feste Hütten zur Lagerung von Auflagen und sonstigen Gerätschaften über bestimmte Größen hinaus errichtet werden sollen, insbesondere im Außenbereich, dürfte eine Genehmigungspflicht begründet sein. Im Zweifelsfall ist vom verantwortlichen Betreiber eine Stellungnahme der für die Örtlichkeit zuständigen Gemeinde oder Landratsamt einzuholen.

Die geplante Errichtung eines Bogenplatzes sollte daher in jedem Fall mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil im Regelfall Versicherungsschutz nur für den „erlaubten“ Schießbetrieb besteht.